

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Artikel:** Vorstellungsschrift der Unternehmer des Nouvelliste Vaudois an die gesetzgebenden Räthe  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542757>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Durch die von einem competenten Gericht ausgesprochene Entsezung des Zollners ist derselbe, bis er auf eine gleichfalls competente Weise reintegriert seyn wird, nach der günstigsten Auslegung wenigstens suspendirt, die Funktionen wie die Vortheile seines Diensts, folglich auch das Recht der Bewohnung des Amtshauses hat aufgehört, und vor der gesunden Vernunft lässt sich nicht in Zweifel ziehen, daß diejenige Corporation, die im rechtmässigen Besitz der Zollgerechtigkeit ist, das ist die Gemeindkammer von Bern, befugt war, unabhängig von Richtersprüchen, einen so schwer angeschuldigten Mann vom Zolldienst zu entfernen, und über das dazu gehörende Amtshaus anders zu disponieren.

Die Gemeindkammer gab demnach vor einiger Zeit ihrem Prokurator den Auftrag, dem Plüs zu wissen zu thun, daß er das Zolthaus räume, und im Fall ungebührlichen Widerstandes mit richterlicher Bewilligung Exekutionsmaßregeln zu brauchen; Plüs weigerte sich anfänglich, als er aber den Ernst sah, gelobte er dem Offizialen in Gegenwart des Gemeindprokurators schriftlich in die Hand, diese Wohnung binnen acht Tagen zu verlassen, wie beiliegendes Weibeszeugnis ausweist.

Statt seine Zusage zu erfüllen, hatte Plüs die Dreistigkeit, mit einer Klageschrift bei der Vollziehung einzulangen, und fand bei Ihnen, Bürger Directoren! die Bereitwilligkeit sie aufzunehmen. Sie sahnen inaudita altera parte den Beschluss vom 20. Dezember 1799, der uns durch einen Bürger Oboussier im Namen des Finanzministers zugesandt worden.

Das Sie, Bürger Directoren! einen solchen Mann unter Ihren unmittelbaren Schutz nehmen, das Sie vor den Ohren der Nation erklären, Sie sichern einem solichen Mann freie Wohnung in einem Nationalgebäude zu, daß Sie der Gemeinde Bern, die im Wurfliegende Zollgerechtigkeit, die ihr die Handfeste und ältesten Urkunden zusichern, und die sie optimamente zu allen Zeiten besessen hat, zu entziehen suchen; dies zu würdigen ist unsre Sache nicht. Daß sie aber hiebey alle Formen des äußern Rechts verlezen, indem die vollziehende Gewalt sich zum Richter über das Possessorium aufwirft, daß Sie auf die einseitige Darstellung eines Kriminalisten Mannes gegen eine vom Volk gewählte Administration entscheiden, ohne diese in ihren Gründen zu verhören, daß man uns anhaltende Verfolgung eines Menschen vorwirft, mit dem wir bis dahin nicht im entferntesten Berührungspunkt standen, noch in Zukunft verhörsentlich stehen werden; — dies alles, Bürger Directoren! fränkt eben so sehr die Rechte des Publikums, dessen Interesse wir besorgen, als es den Charakter und die Denkungsart seiner Stellvertreter beleidigt. Wer giebt Ihnen das Recht unverhört zu verurtheilen? Wie kommen Sie dazu, den Mann, den die Gesetze verdammten, zum Nachtheil eines Gemeind-Eigenthums

zu begünstigen? Wer macht das Vollziehungsdirektorium zum Richter über das Mein und Dein, oder auch nur zum Richter über den einstweiligen Besitz eines dinglichen Rechts?

Bürger Directoren! der wahrhaft freye Staatsbürger muß mit Nachdruck sprechen dürfen, wenn er Gerechtigkeit fordert; er muß mit Bitterkeit sprechen dürfen, wann er gereizt, wann er unschuldig mishandelt wird. Die Gemeindkammer von Bern ist also schon gerechtsfertiget, wenn sie in der einem so partheyischen und auch unglimpfischen Verfahren angemessenen Sprache die Zurücknahme des Directorial-Beschlusses vom 20ten Christmonat fordert; und wenn sie mit eben der Freymüthigkeit noch hinzuseht, daß sie im Weigerungsfall bei andern Behörden die Gerechtigkeit suchen wird, die sie bey Ihnen nicht fand.

Gruss und Hochachtung!

Der Präsident der Gemeindkammer  
Fellenberg.

Im Namen derselben der Sekretär,  
Gerbier.

---

Vorstellungsschrift der Unternehmer des Nouvelliste Vaudois an die gesetzgebenden Mäthe.

Bürger Gesetzgeber!

Hochachtung für die gesetzmäßig bestellte Regierung; Gehorsam denen Gesetzen; ein friedliches, sittliches und arbeitsames Leben, ist die unveränderliche Regel des Verhaltens der Endesunterschriebenen. Was sollten sie also zu klagen, ja was noch mehr, sich über das Vollziehungs-Direktorium zu beklagen haben! Dieser Gedanke drückt uns; aber Ihr seyd die Väter des Volks, die Stützen seiner Rechte, die Beschützer der Freiheit und Gleichheit. . . . Die öffentliche Sicherheit ist mit unsrer Sache verwickelt: Höret, Bürger Gesetzgeber, höret die Stimme der Schwäche, gegen oberes Ansehen und Macht. — Hier ist der Fall; die Folgen davon werdet Ihr einsehen. — Wie begreifen Schutz vom Gesetz.

Gleich nach Anfang der Revolution unternahmen wir die Ausgabe eines Blatts, unter dem Titel des Nouvelliste Vaudois. Freie, biedere Helvetier verfassen es, und das mit unparthenschem Geist achter Republikaner, ohne zu schmeicheln, noch zu schwipzen. Das Publikum beehret dasselbe mit seiner Achtung. Nur die Eifersucht der Nebenbuhler desselben, möchte den glücklichen Erfolg hemmen.

Zusolge einer Verabkommenis zwischen den Unternehmern der Posten und uns, wurde der Nouvelliste Baudois, für einen Theil Helvetiens post-frei um 25 Bazen, und für einen andern Theil um 35 Bazen gellesext. (Ein sehr hoher Preis, wenn man bedenkt, daß dieses Blatt wöchentlich nur 16 Seiten beträgt, davon eine jede nicht viel mehr enthält, als eine des sogenannten Bulletin offiziel, das 48 Seiten stark ist, und dafür, wie man uns sagt, der Bürger Lacombe nur 15 Bazen bezahlt.)

Dieser unser Vertrag mit den Unternehmern der Posten enthält nichts gesetzwidriges, und dessen Erfüllung sollte lediglich von dem Willkür der beiden Partheyen abhängen. Dem ohngeachtet, gab den 16ten September das Polizeihüngsdirektorium der Postverwaltung den Befehl: "Den 1ten Oktober 1799. den Vertrag mit den Herausgebern des Nouvelliste Baudois zu brechen, und dem Lauf dieses Blatts keine Facilität zu bewilligen." — Dieser Beschluß wurde zufolge einer Bittschrift des Bürgers Lacombe ausgefertigt, der sich beklagte, daß sein Helvetisches Blatt, (in seinen 8 grossen Seiten, die eben so viel enthalten als das unselige) nicht viel weniger bezahle als der Nouvelliste Baudois. Wollte man nun den Bürger Lacombe befriedigen, warum sollten wir darüber aufgeopfert, und zu dem Ende ein authentischer Vertrag vernichtet werden? Und war das nicht desto härter für uns, da wir doch allezeit auf unsere Unkosten, die Bekanntmachungen, Gesetze, Ankündigungen &c. so die Regierung uns übersandte, in unser Blatt einrückten, und deswegen verschiedenemahl eine Beilage drucken lassen müssen.

Sollte vielleicht das Betragen des Direktorii gegen uns auf einer geheimen Klage beruhen? Wie ist aber das zu vermuten, denn erschlich, führt es keine an, und wie wäre es möglich, daß wir dazu Anlaß gegeben hätten? Unser Blatt ist ja der Censur, oder vielmehr der Untersuchung des Unterstatthalters von Lausanne unterworfen; wie vorher, so noch jetzt befolgen wir seine Befehle, und überliefern Ihm jedesmal einen Probebogen, vor der Auslieferung der Zeitung.

Es mag mit dem Beschlus des Direktorii seyn wie es wolle, so halten wir doch nur indirekte Kenntniß davon, und auf diese hin thaten wir bei Demselben Vorstellung. Man versprach die Sache aufs neue zu überlegen; aber wir erhielten keine weitere Antwort, und blieben still, und das um desto mehr, da der Beschlus vom 16ten September uns niemals zugemessen war. — Noch waren wir dieserhalb sehr ruhig, als neulich Bürger Truan, Postdirektor von Lausanne, uns eine Partikular-Copie sehn ließ, von einem neuen Beschlus, vom 4ten Oktober, der den des 16ten Septembers bestätigt, und zur Erklärung hinzugefügt: "Dah der Nouvelliste Baudois, wie das theuerste

Blatt soll behandelt werden." Als wie wenn die Freiheit und Gleichheit nicht für ganz Helvetien angekündigt wäre! — Als ob man sich über uns zu beklagen hätte! — Als wenn unser Gewissen uns nicht das Gegenheil sagte! . . .

Bürger Gesetzgeber, hier ist der Vorfall, und die Folge: Von zwey Dingen kann nur eines Statt haben; entweder konnten die Postunternehmer mit uns Kontrakte schließen, oder nicht.

1. Die Bürger Fischer in Bern haben die Posten in der Pacht; sie bestreiten die Unkosten in derselben; konnten sie also nicht mit uns einen Vertrag über das Porto eines Gegenstandes machen, dessen freyer Verkehr und Umlauf erlaubt war.

Also, so lange beide Partheyen den Kontrakt hielten, ohne sich zu beklagen, wer konnte ihn vernichten? War es vielleicht das Direktorium? So fragt sichs von neuem.

a) Bis wie weit geht in Helvetien die Sicherheit der Verträge; die Gewährleistung, die ein jeder wohl eingerichteter Staat ihnen bewilligt; und die konstitutionsmäßige Freiheit, deren wir geniesen sollten? Bürger Gesetzgeber! Ihr solltet selbst in diesem Betracht ein Gesetz absassen. Ohne das kann ein jeder gedruckt oder zu Grund gerichtet werden, durch einen Schluf des Direktorii, welches die heiligsten Verträge aufstößt: bedenkt das, Beschützer gegenwärtiger Verbindlichkeiten!

b) Das Direktorium, wenn es das Recht hat Verabkommenisse unter Partikularen aufzuheben, so sollte es doch zum wenigsten die Partheyen davon benachrichtigen. Warum hat man also uns nicht den Schluf vom 26. September bekannt gemacht? Warum müssen wir es erst jetzt, und nicht von Ihm vernehmen, daß ein Vertrag, nach welchem wir uns bis auf den heutigen Tag eingerichtet, und verhalten haben, seit dem 1ten Oktober aufgelöst ist? Wenn das alles so ist, so ist es nothwendig, daß Ihr festsetzt, bis auf welchen Punkt ein Schluf des Direktorii eine rückwirkende Kraft habe.

2. Bürger Gesetzgeber! Wenn Ihr entscheidet und abschließet: daß die Pächter der Posten keine Verträge mit den Partikularen, wegen Verringerung des Porto machen können, so muß in diesem Fall, nur eine Regel, und die gleiche für jedermann Statt haben; und für das Porto der öffentlichen Blätter ein allgemeines Tarif eingeführet werden, dem ein jeder nachleben muß. Und in diesem Fall, Bürger Gesetzgeber, bitten wir Euch, über diesen Gegenstand noch insonderheit zu verfügen und abzuschließen: Das Druck- oder Zeitungs-Papiere, von solcher und solcher Größe, von solchem und solchem Gewicht, so und so viel Porto bezahlen sollen. Wir werden uns

alsdenn nach diesem Geseze richten können, und nicht Gefahr lausen ein Opfer geschlossener Verträge zu werden.

Bürger Gesezgeber! Wir setzen ein volles Vertrauen in Euch; und welches auch Eure Maßregeln seyn werden, die Eurer Weisheit belieben werden, so werden wir uns genau darnach richten und verhalten.

Gruß, Hochachtung, und gesezmaßiger Gehorsam.

Lausanne, den 20. Dezember 1799.

Die Unterschreiber des Nouvelliste Vaudois.

---

Anzeige der Rechenschaft des B. Intermattens  
über seine Steuervertheilung unter die Ar-  
men von Wallis.

Bürger Intermatten von Saas (Kanton Wallis) Mitglied des grossen Rathes der helvetischen Republik, bekam den 17. Herbstmonat 1799. von B. D. Wyss 1000 Schweizerfranken an Geld, nebst et-  
welcher Leinwand, Kleidungsstücke u. s. w. gesam-  
melte Steuern zur Vertheilung unter die unglücklichen  
deutschen Walliser. Die Rechnung ist vom 1. Christ-  
monat und fängt an: „Berehrungswürdige Menschen-  
freunde! Schon von meinen Jugend - Jahren an  
hörte ich von der Grossmuth und Freygebigkeit der  
Stadt Bern gegen die leidende Menschheit viel schö-  
nes sprechen: und bey meinem anwachsenden Alter  
wurde ich davon durch viele Thatsachen noch mehr  
überzeugt. Ich wagte es daher auch im Namen mei-  
ner unglücklichen Mitbrüder im deutschen Wallis,  
mich an Sie um eine Unterstützung zu verwenden,  
und in wenigen Tagen erhielt ich zu diesem Ende  
eine wider alle meine Erwartung grosse Steuer, wel-  
che ich laut hier beigefügtem Bericht verheilt habe.  
Ich statte Ihnen dafür gegenwärtig im Namen de-  
utschen Wallis den wärmsten Dank ab, mit da-

feuerlichsten Versicherung, daß besagte Walliser, so wie sie ewig an die stürmischen Zeiten denken werden, in denen sie aus wohlhabenden wahrhaft freyen Menschen beweinungswürdige Bettler geworden sind, eben so die Gutherzigkeit der Stadt Bern niemalen vergessen werden. Nein! noch die spätesten Enkel Wallisiens sollen an dieser Stadt die wohltätigen Retter ihrer Voreltern verehren. Geruhen Sie auch bey dieser Gelegenheit, schätzbarste Freunde! die aufrichtigste Versicherung meiner besondern Chrfurcht und Dankbarkeit anzunehmen; — Intermatten.“ Dieser Dank, dieser warme Händedruck eines redlichen Mannes verbunden mit dem Bewußtseyn, Gutes gewollt, und bewirkt zu haben, wird den milden Geberen so wohl thun, als eine Ehrenmeldung, besonders wenn stille Wohlthaten solche Ehre mit den etwas ungestümen Verdiensten der Franken um unser Vaterland theilen müssen. Auf diese Zuschrift folgt von Punkt zu Punkt das Erhaltene, und von Punkt zu Punkt die Anwendung desselben, welche eben so gewissenhaft als billig ist, und von Einsicht geleitet ward. Letzteres belegen besonders die Anmerkungen in denen er einige Ungleichheiten in der Vertheilung begründet: z. B. dem Distrikt Ernen ließ er nur 166 Franken an Geld zukommen: weil er im Verhältniß gegen andere weniger gelitten, und einen menschlicheren General als Xaintrailles bekommen hatte. Die Oestreicher waren sehr lange dorten, und bezahlten diesen Bergbewohnern ziemlich alles, was sie von ihnen begehrten, so theuer, daß sich kein alter Mann zu besinnen weiß, daß die Lebensmittel je um so viel Geld gekauft worden sind. Hier haben auch die Franken nicht wie anderswo, (unter Xaintrailles) gesengt und gebrennt. Einen kleinen Theil ihrer Habe hatten sie noch dazu auf die Berge geflüchtet. Seither aber ist der Bezirk durch Einquartirungen und Requisitionen aufgefressen. — Folgen die Vorschriften an die Unter-verttheiler des Geldes, nach deren Rechnungsablage Intermatten eine weitläufigere und umständlichere Rechnung mittheilen wird. Eine Beilage enthält die vorliche Abschrift der Quittanzen.